

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der  
Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. August 2015

**Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 18. August 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 8 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 15 vom 25. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

**Es wird ein § 11a nach § 11 eingefügt:**

### **„§ 11a Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Dekanin bzw. der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin als Vorsitzende bzw. dem Studiendekan als Vorsitzenden, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Studierenden. Sofern es nach Maßgabe der Grundordnung der Universität und dieser Fakultätsordnung eine Gruppe der Doktoranden i.S.v. § 11 Abs. 1 S. 3 HG gibt, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Studienbeirats um mindestens einen Doktoranden mit Lehrverpflichtung sowie um entsprechend viele Studierende. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende und Doktoranden i.S.v. Abs. 3 S. 2 ein Jahr.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

N. Wernert

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 1. Juli 2015, eines Eilentscheids des Dekans vom 14. Juli 2015 sowie der Entschließung des Rektorats vom 11. August 2015.

Bonn, 18. August 2015

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch